

Reflexions über das Edict Der Stadt Hamburg/ Deren neue Courant-Müntze anbetreffend : Aus dem Frantzösischen in das Teutsche mit Fleiß übersetzt

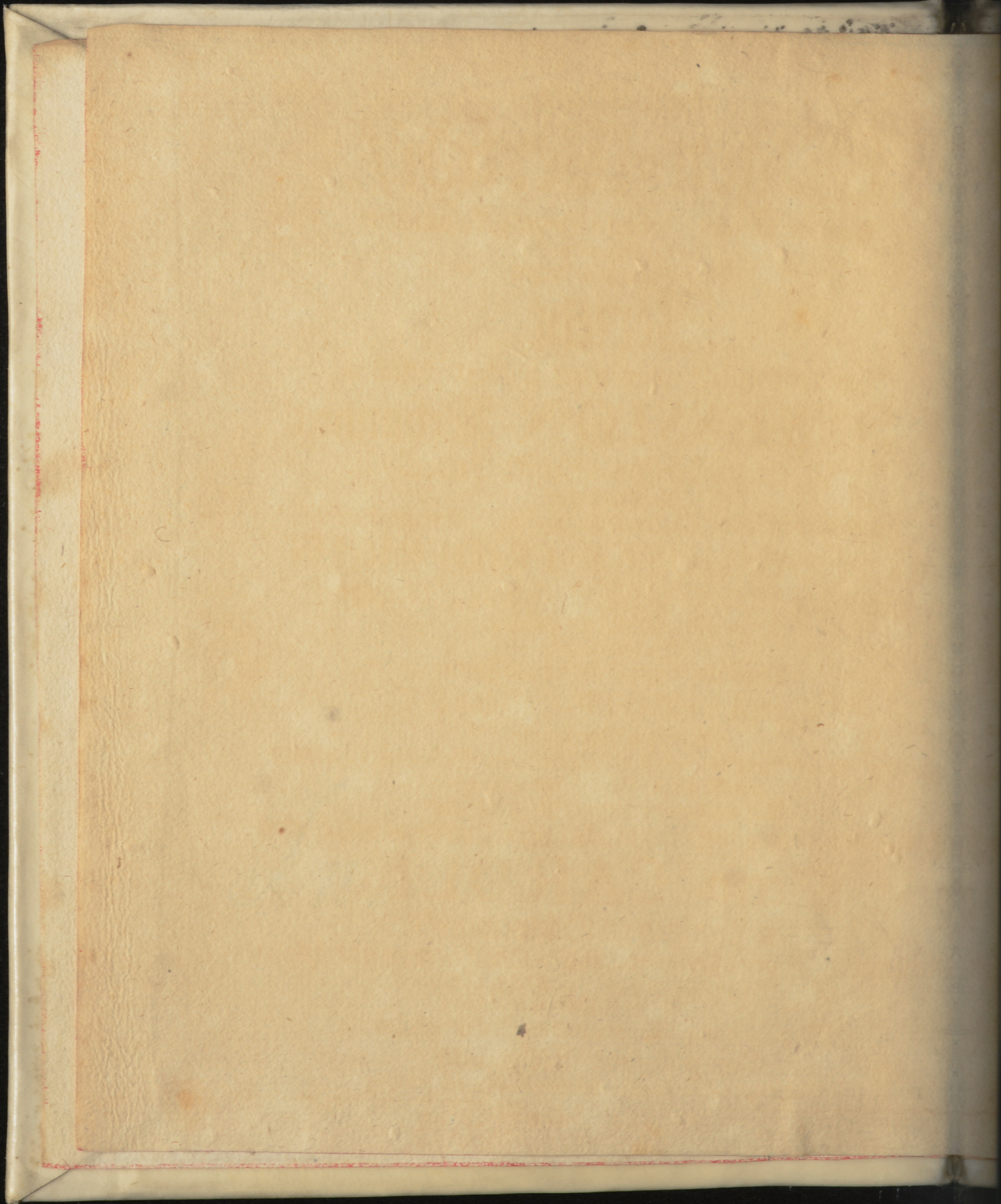
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno MDCCXXVII

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862231590>

Druck Freier  Zugang



F. II. 1009^{1-13.}



REFLEXIONS

über das

EDICT

Der

Stadt Samburg/

Deren neue

Courant-Sünke

anbetreffend/

Aus dem Französischen in das Deutsche

mit Fleiß übersetzt.

Anno MDCCLXXVII.



I.

Es giebet hauptsächlich zweyerley Sorten Silber-Geld in Teutschland/ deren man sich in der Handlung bedienet/ als nemlich die Reichsthaler und die Courant-Münze.

II.

Zu acht Stücken sothaner Reichsthaler wird eine Marc schwer Silber erfordert/ also daß ein jeder davon eine Unze oder zwey Loth wiegen muß; An Güte aber halten diese acht Thaler/ so wie es in denen Reichs-Gesetzen ausgemacht worden/ zusammen 14. Loth/ 4. Gran/ oder nach Frankösischer Rechnung 10. Deniers 16. Gran fein Silber.

III.

Gleichwie nun der Werth derer Reichsthaler überall bekandt ist und sie an Gewichte unveränderlich bleiben; also dienen sie auch zu einer allgemeinen Regul/ wornach man sich bey der Handlung fast in der ganzen Welt richtet/ so wol die Waaren als alle andere Geld-Sorten dadurch zu schätzen und dieselben zu verwechseln.

IV.

Unter denen Reichsthalern und der Courant-Münze ist ein grosser Unterscheid/ so wol in Ansehung der Güte vom Silber/ als des Gewichtes/ denn von dieser läset ein jeder Fürst/ ja fast jedwede Stadt/ auf einen besondern Fuß welche schlagen.

V.

Die Gangbarkeit dieser Courant-Münze erstrecket sich nicht weiter als bis auf die Gränzen eines jeden Landes/ wo sie geschlagen worden/ und woselbst sie die Unterthanen in demselben Werthe anzunehmen verbunden sind/ auf welchen sie

sie der Fürst oder die Stadt gesetzet hat; Denn ob man schon zuweilen fremdem Gelde den Lauff läset / so duldet man es doch nur bloß wegen der Nachbarschaft / und allezeit in der Absicht / es wiederum in das Land / woher es gekommen / vermittelst des Einkaufs derer daraus zu habenden Eß- und anderer Waaren / zurück zu schaffen; Die Landes-Obrigkeit erkennet es auch in keine Wege bey sich für gültig / und nimmet daher bey ihrer öffentlichen Einnahmen keine andere Münze an / als welche sie selbst schlagen lassen.

VI.

Solchergestalt ist es nöthig / daß man sich bey der Handlung jederzeit nach der Münze des Landes richte / dahin man verkehren will. Z. E. In denen Ländern von Lüneburg / Brandenburg und Sachsen läset sich mit Dänischen und Holsteinschen / noch auch Hamburgischen Courant-Gelde keine Handlung treiben / sondern man muß zwey Drittel-Stücken oder Gulden haben / welche diese drey Puiſſancen auf einen gewissen Fuß / darüber sie sich mit einander zu Leipzig Anno 1690. verglichen / und der dahero jezo noch der Leipziger Fuß genennet wird / schlagen lassen.

VII.

In hiesigen Gegenden sind die fürnehmsten Sorten von Courant-Gelde / die von Dänemarck / von Holstein und von denen beyden Städten Hamburg und Lübeck / davon nach dem ordinären Fusse $12\frac{1}{2}$ Thaler eben den innerlichen Werth haben sollen als hundert Reichsthaler / also daß die Marck fein Silber von 16. Loth oder 12. Deniers, so 9. Reichsthaler halten / sich in $1\frac{1}{2}$ Thaler von dieser Courant-Münze eintheilet.

VIII.

Die Stadt Hamburg richtet sich beständig nach diesem Fusse / ohne solchen auf einige Art / was für eine es auch sey / zu vermindern.

IX.

Se. Majestät/der König von Dänne-
marck/und Se. Königl.
Hohheit der Herzog von Holstein haben ehedem derglei-
chen gethan/ bis es vor etlichen Jahren diesen beyden Puiſſan-
cen beliebet/ den Fuß von ihrer Münze zu verändern / und
Sechs-Schillings-Stücke schlagen zu lassen/deren innerlicher
Werth bey nahe 18. pro Cent geringer / als ihr voriges Geld
gewesen.

X.

Diese Veränderung hat die Gelegenheit zu aller der Ver-
wirrung gegeben/welche bishero in allhieſigen Gegenden
mit dem Münz-Wesen sich zugetragen/and man hat so gar die
Stadt Hamburg durch Wegnehmung ihrer Schiffe darzu
zwingen wollen/diese von der andern so unterschiedene Münze
nach dem äußerlichen Werthe anzunehmen/welchen man ihr
beygelegt hatte.

XI.

Es konte daher nicht anders kommen/ als daß die Agio von
dem Courant-Gelde/ so vor dem nicht höher als 14. oder 16.
pro Cent war / bey Vergleichung gegen Banco-Thaler nicht
wenig steigen mußte/ wie sie dann zuletzt / und nur noch vor
Einführung des neuen Hamburger-Geldes / bis auf 43. pro
Cent angewachsen.

XII.

Die Ripper und Bipper/ nebst andern gewinnſüchtigen Leu-
ten/bedienten sich dieser Gelegenheit/ um derer Reichs-
thaler/ Gulden oder Doppelt-Drittel und alles andern alten
Geldes von gutem Schlage/ vermittelt der Einwechſelung/
habhaft zu werden/ so sie folgendes einschmelzeten und Bar-
renweise an die Directeurs der Münz-Fabrique, wo die Sechs-
Schillings-Stücke und andere Gattungen von dergleichen
Courant-Münze geschlagen wurden/ verkauften.

XIII.

XIII.

Nachdem Maasse nun/ als dieses unzulässliche Gewerbe im Schwange ging/ wurde auch das gute Geld/ ungeachtet aller möglichen von dieser Stadt gebrauchten Vorsicht/ immer je mehr und mehr uussichtbar/ und die Sechs-Schillings-Stücke überschweimten gleichsam/ auf eine ganz ungeweine Weise/ sowol die benachbarten Länder/ als fürnemlich die Stadt Hamburg.

XIV.

Daraus folgte/ daß die Handlung sich schwächte/ der Preis der Waaren stieg/ derer Häuser und Ländereyen/ als deren gewöhnlicher Anschlag sich nach Reichsthalern richtet/ fiel/ und die öffentlichen Einkünfte auf einmahl abnahmen; welches dann dieser Stadt den allergrößten Verlust/ als deren Unterthanen jemahls erlitten/ zugezogen hat.

XV.

Einem solchem unerträglichem Uebel abzuhelpfen/ und einzugermassen denen vollends ganz verderblichen Folgen vorzubauen/ welche dergleichen Münz-Veränderungen mehr künftlg nach sich ziehen könnten/ faßte die Stadt den Entschluß/ wiederum selbst eine Quantität Geldes auf den Fuß schlagen zu lassen/ als sie sich jederzeit bedienet hat.

XVI.

Allein/ gleichwie es eine Unmöglichkeit gewesen wäre/ daß selbe für denen Kunst-Griffen derer Ripper und Wipper/ oder auch solche Leute/ die bey dem Steigen und Fallen der Agio ihren Vorthell suchen/ zu versichern/ wosern man nicht eine unveränderliche Agio darauf setzete/ so hat sie solche auf 16. pro Cent fest gestellt/ dergestalt/ daß ein jeder für 16. Thaler neu Hamburger-Geld allemahl 100. Thaler Banco bekommen kan.

XVII.

Ein blosses Gesehe / so strenge es auch seyn möchte / wäre auf keine Weise hinlänglich gewesen / solche Agio beyzubehalten / und dieses Geld für aller Beeinträchtigung in Sicherheit zu setzen : Derentwegen fanden der Raht und die Bürgerschaft zu Hamburg für dienlich / ihrer Vorfahren Fußstapffen zu folgen / welche zu Erhaltung derer Reichsthaler vor länger als hundert Jahren eine Banco von diesen Species errichtet haben / als wodurch eben der Handlung ein so grosser Nutzen geschaffet / und dieses Reichs-Geld / wie die ganze Welt nicht in Abrede seyn kan / bis diese Stunde erhalten worden.

XVIII.

Man hat also eine andere Banco von dieser neuen Courant-Münze aus eben diesen Gründen und mit dergestaltiger Verfassung aufgerichtet / daß diejenigen / so Species in der alte Banco stehen haben / solche mit 16. pro Cent Avantage in der neuen anweisen oder einschreiben lassen können / und daß diejenigen / so neu Hamburger Courant-Geld in der Courant-Banco haben / solches mit Abzug eben derselben Agio in die Species-Banco übertragen lassen / oder wie es ihnen gefällig seyn möchte / die Zahlung in Contanten fordern können.

XIX.

Ueber die grosse Bequemlichkeit / welche der Rauffmannschafft aus dieser Einrichtung zufließet / indem ihr dadurch die Zahlung erleichtert / und der Wechsel-Abzug / wie nicht weniger die Einbusse durch Mißrechnen oder böses Geld erspart wird / so entstehen daraus nach folgende Vorthelle :

1.) Daß die Stadt nicht mehr als eine mäßige Summe neuen Geldes schlagen zu lassen nöthig hat / die weil die stärcksten Zahlungen / sonderlich bey der Handlung im Ganzen / durch Anweisungen an die Banco geschehen.

2.) Daß

2.) Daß die Agio sich nicht ändern mag / weil ein jedweder Species - oder Banco - Thaler und neu Hamburger Courant - Geld gegen den gesetzten Preiß bekommen kan.

3.) Daß der größte Theil des neuen Geldes allda in Verwahrung bleiben wird.

4.) Daß sich nicht so leichtlich falsche Münze einschleichen kan / weil man das neue Geld nicht anders als nach einer vorhergegangenen genauen Untersuchung und nach dem Gewichte in der Banco annimmt.

5.) Daß / da alles andere Geld eine Veränderung leiden kan / das Hamburger Courant - Geld doch allezeit auf einerley Fuß bleiben / und niemahls mit andern Sorten vermenget / noch folglich mit Vortheil verwechselt oder eingeschmeltet werden wird.

Diesem Edict wird entgegen gesetzt

I. Einwurf:

Daß / da die Stadt jederzeit dem Dänischen und Holsteinischen Gelde einen freyen Lauff gelassen / so würde sie es auch gegenwärtig davon nicht ausschliessen können.

Antwort:

1.) Die Stadt Hamburg genießet seit vielen Jahrhunderten / sonder Widerspruch / das Privilegium und Recht / nicht nur selbst Münze zu schlagen / sondern auch fremde Münze auf die Art / als sie es erfodern möchte / zu schätzen und zu würdern: Ein Befugniß / dessen sie sich bey allen fürfallenden Gelegenheiten gebrauchet hat.

2.) Das Courant - Geld von Dännemarc und Holstein ist niemahls der Stadt Hamburg ihr Geld gewesen; denn wenn dieses eine unumgängliche Nothwendigkeit wäre / zu was

was nütete ihr denn ihr Privilegium? und warum hätte sie jederzeit für sich selbst Geld prägen lassen?

3.) Es ist keine neue Verordnung / so die Stadt anho machet / sondern ein Ubraltes Gesetz / welches haben will / daß alle öffentlichen Abgaben in Stadt-Gelde bezahlet / und kein Bürger oder Einwohner wider seinen Willen genöthiget werden solle / fremdes Geld an Statt dessen / so die Stadt münzen lassen / anzunehmen / welches auch ohne den eine mit denen Gesetzen aller Länder in der Welt übereinkommende Sache ist.

4.) Man will zwar nicht widersprechen / daß das Dänische und Holsteinische Courant-Geld in der Stadt Hamburg nicht im Freyem Gange gewesen / noch auch / daß solches nicht bey einigen deren öffentlichen Einnahmen die letztern Jahre her angenommen worden seyn solte ; allein man hat sich deswegen niemahls das Stadt-Geld zunehmen gewagt. Man mußte lediglich aus Noth dergleichen Mißbräuche nachsehen / weil die Stadt an ihrer eigenen Münze / die da unsichbar geworden war / Mangel litte / und man füglich keine Neue prägen lassen konte / so lange die Verwirrung noch durchgängig herrschete / so gar daß man damahls gar kein anderes Geld als die Sechs- und Ein-Schillings-Stücke zu Gesichte bekam.

5.) So gestehet man auch / daß man es ehedem so genau nicht genommen / und daß das Dänische und Holsteinische Geld / in Ansehung derer Species von der alten Banco, mit dem Stadt-Gelde sehr öfters gleich gut gewesen: Diellrsache davon war / weil der König von Dännemarc und der Herzog von Holstein bey ihrer Münze eben denjenigen Fuß als die Stadt Hamburg beobachteten / und nicht mehr schlagen ließen / als man in Handel und Wandel nöthtig hatte / dessen sich die Inwohner dieser Stadt / durch Einkaufung derer Waaren dieser Länder / auch leicht entschütten konten. Statt dessen man hingegen nachmahls den

den Fuß verändert, und viele Millionen Sechs-Schillings-Stücken gemünzet hat: Eine Last Geldes / welche die zu der Handlung gehörige Nothdurfft bey weiten übersteiget.

6.) Die Stadt ist niemahls des Sinnes gewesen / das Dänische und Holsteinische Geld bey sich zu verbieten / als welches ja noch würcklich in der Handlung einen freyen Gang hat / wie sich dann auch fast kein Mensch dasselbe auf den Fuß, als es abgesetzt worden / anzunehmen verweigert.

II. Einwurff:

Der innerliche Werth des Courant-Geldes von Dännemarck und Holstein übersteiget nach der Reduction das neue Hamburger Geld / also kan man sonder Unbilligkeit nicht verweigern / jenes mit diesem in einem gleichgültigen Lauffe zu lassen.

Antwort:

1.) Man stellet der ganzen Welt zu überlegen anheim / was man auf diesen Einwurff geantwortet haben würde / wenn die Stadt an allen denen Schäden und Unordnungen Schuld wäre, so von denen Sechs-Schillings-Stücken her gekommen / und wenn sie dieselben nachgehends auf Unkosten aller ihrer Nachbarn / und Mit-Verlust des sechsten Theils ihrer Güter / hätte verruffen wollen.

2.) Wenn die Sechs-Schillings-Stücke in der That dasjenige wären, was sie laut der Münz-Verordnung seyn sollen / so könnte man nicht leugnen / daß ihr innerlicher Werth / nach der Reduction, das neue Stadt-Geld nicht einigermaßen über treffen sollte, wiewol dieses in eben der Güte und nach eben dem Gewichte geschlagen worden / als sich die Höfe von Dännemarck und Holstein ehemahls bedienet haben; Da aber die schwersten von denen Sechs- und Ein-Schillings-Stücken

B

einge-

eingeschmelzet, und die andern, so noch im Schwange / viel zu leichte / und die meisten davon beschnitten sind / so ist ihnen eben so schlechterdings nicht zu trauen.

3.) Es ist allhier nicht die Frage von dem innerlichen Werthe dieses *Courant*-Geldes / sondern von dem äusserlichen, in dem das man die Stadt / die Sechs-Schillings-Stücke für fünf Schillinge anzunehmen, nöthigen will.

Allein, gleich wie zwischen diesem äusserlichen Werthe und dem innerlichen ein grosser Unterscheid ist / dieweil / die Güte der dazu genommenen Materie zu geschweigen / die Vor-Rechte eines Fürsten / so man *Seigneurie*, oder Schlag-Schatz nennet, und die Kosten / die der Münz-Meister abziehet, und *Brassage* heissen, mit eingerechnet sind / so wird wol kein Staat oder freye Stadt in der Welt seyn / der man anmuthen könnte / die Münz-Kosten und Fürstlichen Vor-Rechte eines fremden Geldes zu übertragen / und die Höfe von Dänne-*marck* und *Holstein* würden vielleicht selbst nicht wünschen / das alle übrige benachbarte Fürsten ihrem Exempel folgen.

4.) Der Unterscheid des innerlichen Werthes zwischen denen Sechs-Schillings-Stücken und dem neuen Stadt-Gelde ist nicht die wahre Ursache dieser Anforderung.

Dem Werthe nach waren eben diese Sechs-Schillings-Stücke vor der letzten *Reduction* bey nahe gegen 18. pro Cent ein gutes *Courant*-Geld; Nichts desto weniger wolte man Anno 1717. die Stadt zwingen / diese Münze anzunehmen, nicht etwan nach dem innerlichen Halte, so andern Sorten von *Courant*-Münze zukömmt / sondern bloß ihrer Benennung und dem äusserlichen Werthe nach. Wenn nun auch vor diesesmahl die Stadt gezwungen werden sollte / sich hierinnen der Vorschrift derer Höfe von Dänne-*marck* und *Holstein* zu unterwerffen / so würde sie es allezeit thun müssen, und also auch auf den Fall, wenn es diesen beyden *Puissancen* beliebete, wie

wie sie vorher gethan/ mit gedachten Geld-Sorten etwan eine Veränderung zu treffen. Die so unfehlbaren als traurigen Folgen von diesem allen sind augenscheinlich, denn wer Herr von dem Gelde und Beutel eines andern ist/ kan es auch leichtlich von der Person selbst werden.

5.) Das Hamburger *Courant*-Geld hat ansehnliche Vorthell/ welche den Vorzug des innerlichen Werthes/ wofern anders einer verhanden/ an der Dänischen und Holsteinischen Münze bey weiten übertreffen/ weil nemlich

- (1) Die Stadt nicht mehr, als was sie zu ihrer Nothdurfft braucht, schlagen lassen/ und folglich sohanes Geld jederzeit gesucht werden wird.
- (2) Die ganze Welt versichert seyn kan, daß die Stadt ihren Münz-Fuß niemahls ändern werde/ und man die geringste Verringerung darinnen nicht zu besorgen habe.
- (3) Allemahl hundert Banco-Thaler gegen 116. Thaler neu Stadt-Geld zu haben seyn werden, und die Agio nie wird steigen können.
- (4) In der neuen Banco der größte Theil dieses *Courant*-Geldes auf behalten bleiben, auch folglich, auffer der zu erleichternden Zahlung und anderer Bequemlichkeit, davon oben bereits Meldung geschehen, das Geld in sicherer Verwahrung stehen, und von aller Beraubung, Veränderung und Bewackung, befreuet seyn wird.

6.) Es würde etwas Schweres seyn/ einen von dergleichen Vorthellen der fremden *Courant*-Münze zuschreiben zu können.

7.) Es giebet noch dazu zwey Dinge/ so derselben sehr nachtheilig sind/ und welche sie/ der Güte ihres innerlichen Werthes ungeachtet, nothwendig geringhaltiger machen müssen; Denn die Ungleichheit und Beschneidung einer grossen Anzahl von diesen Schillings-Stücken nicht zu wiederholen/ so stehet ihnen im Wege

- (1) Deren ganz ausnehmende Menge, und
- (2) Die Sorge für einer neuen Veränderung so wol ihrem innerlichem als äußerlichem Werthe nach.

8.) Was das Erstere anlanget, so ist die ganze Welt hieninnen einig/ daß die Seltenheit und Auffuchung den Werth nicht nur denen Waaren/ sondern auch allen Gattungen Geldes und fürnemlich einer solchen beylege/ welche außserhalb gewissen Ländern nicht brauchbar ist. Nun läset sich es ordentlicher Weise nur in Dänneimarck und Holstein mit Sechschillingen-Stücken handeln, und so gar ein ansehnliches Theil dasiger Handlung/ wie nicht weniger deren Capitalien/ Länderey-Käufe und Zins-Zahlungen bestehet nur in Dänischen Cronen, ein Theil auch in Reichsthälern: Also muß nothwendig der größte Theil dieser *Courant-Münze*/ davon man so viele Millionen schlagen lassen/ und damit anderer Orten in Handlung nicht verkehrt werden kan/ sondern Nutzen bleiben, oder gegen Thaler der alten *Banco* oder Reichsthaler mit einer allzuhohen *Agio* und einem mercklichen Verluste umgesetzet werden/ welchen man nicht allein in der Handlung/ sondern auch an denen ordentlichen Ausgaben und bey allen Sorten dieser *Courant-Münze* empfindet.

9.) Betreffend das Andere, so darff man sich nur der vorigen Zeiten erinnern. Ein Geld/ welches von Staats Beschaffenheit und Veränderung abhänget/ kan niemahls denjenigen Werth erhalten/ als ein solches, daß wegen seiner Gültigkeit nie einer Veränderung unterworffen ist; Es wird schwer seyn, dergleichen Versicherungen zu geben, so die fürcht samen Gemüther derer Kauff-Leute außser Sorgen setzen können. Man hat auch um so viel mehr Ursache/ einer nahseyenden Veränderung sich zu versehen, weil diese beyde *Puissancen*, so ihr Geld abgesetzet haben/ vermuthlich kein solches mehr auf den Fuß und nach dem Werthe/ worauf die *Reduction* die Sechschillingen-Stücke gesetzet hat, werden schlagen lassen wollen. Dieser Werth ist von der alten guten *Courant-Münze* ihren allzusehr unterschieden, und daß man ihn vor diesesmahl sich gefal-

gefallen lassen, ist nur zu Vermeidung allzugrosser Brüche
geschehen. Man wird also dann zwey unterschiedene Sorten
Courant-Geld von Dänne-*marck* und *Holstein* haben / und die
Verwirrung wird sich dabey so wenig als das erstemahl ver-
meiden lassen.

III. Einwurff:

Daß die Stadt *Hamburg* keine untwandelbare
Agio auf ihr Geld setzen / noch eine neue *Banco*
aufrichten können / weil sie die Agio von der fremden
Courant-Münze gesteigert habe.

Antwort:

1.) Die *Agio* ist der *Wechsel-Gewinn* oder *Ueberschuss* /
welchen man bey Umsetzung einer Summe Geldes / oder einer
Münze gegen die andere / giebet. Derjenige, welcher *Courant-*
Münze statt *Banco-Geldes*, so er besitzet / nöthig hat / treibet
die *Agio* so hoch als möglich ist / in dem daß er das Geld der
Banco verkauffet.

2.) Es ist gewiß, daß / gleich wie man bey einer freyen
Handlung niemanden zwingen kan / seine *Waaren* nach einem
gewissen Preise zu verkauffen / also auch eben so wenig thulich
sey / jemanden darzu zu nöthigen / daß er sein Geld für diese oder
jene *Agio* verkauffe oder verwechsle. Solches kömmt ledig-
lich auf den freyen Willen derer *Negotiirenden* an ; Wenn
aber ein Staat dem *Kauffmann* die Versicherung geben kan,
daß er eben diese *Waare* für eben den Preis als er sie verkauf-
set, jederzeit wieder kauffen könne, und der *Kauffmann* ist es
selbst zu frieden / so bleibet das geringste Hinderniß nicht mehr
übrig / daß der Preis einer solchen *Waare* nicht fest und be-
ständig seyn sollte.

3.) Mit der *Agio* ist es eben so beschaffen. Die alte *Banco* so wol als die neue/sind gleichsam feste Kisten oder Casen, worein die Bürger und Einwohner der Stadt ihr Geld in Verwahrung legen. Diese sind es/welche sich verbindlich gemacht haben, ihre *Species* - oder *Banco* - Thaler allemahl gegen die neue Stadt-Münze mit einer *Agio* von 16. *pro Cent* zu ver- und solche zu aller Zeit nach diesem Preise hinwiederum einzuwechseln.

Sie thun demnach nichts mehr/als was eine jede *Privat*-Person jederzeit zu thun Fug und Macht hat, und das *Publicum* behauptet dasjenige, was durch seine Einwilligung bestätigt worden/damit niemand darunter verkürzet, noch ihm Anlaß/sich zu beklagen/gegeben werde.

4.) Wenn thut die Stadt unrecht, wenn sie allemahl 100. *Banco*-Thaler gegen 116. Thaler neu *Courant*-Geld geben, und sie für eben den Preis wieder zurück nehmen will? Sie nöthiget keinen Unterthanen der benachbarten Fürsten/ihr Geld zu nehmen / und sollte ihnen welches in die Hände gerathen, so können sie es jederzeit/gegen was für eine Geld-Sorte sie wünschen / wiederum verwechseln.

5.) Es ist auffer Zweifel dem gemeinen Wesen und der gemeinschaftlichen Handlung zuträglicher/das die *Agio* fest gesetzt und unveränderlich ist/als wenn es einer jeden *Privat*-Person erlaubt wäre/solche nach ihrem eigenen Gefallen zu steigern oder herunter zu setzen.

6.) Diesen Vorthell nun hat die Stadt keinem andern Gelde gönnen können, als demjenigen/welches sie selber prägen lassen. Denn sie ist nicht Herr von fremder Münze/und kan für die Veränderungen nicht stehen/so man damit machen möchte. Die alte *Banco* gehöret nicht mehr dem *Publico*, sondern denen Kauffleuten und Bürgern der Stadt zu, welche nicht gezwungen werden können, ihre *Species* gegen

gen frembd Geld nach einem gewissen Preise zu verkauffen/ als wofür man ihnen das nimmer wieder geben würde/ was sie dafür gegeben; Und gesetzt auch/ daß keine Schwürigkeit mehr vorhanden wäre/ so würde doch bloß allein die Menge dieser fremden Münze dabey ein unüberwindliches Hinderniß seyn, in Betrachtung die Banco nicht im Stande ist/ einer so grosse Summe, die mit der Zeit immer grösser werden möchte/das Gewicht zu halten.

7.) Das macht nicht die neue Banco, daß die Agio von dem Dänischen und Holsteinischen Gelde gestiegen ist, sondern lediglich diese überhäuffte Menge, davon nächst vorher Meldung geschehen. Die Agio stand auff eben dem Fusse, bevor daß diese neue Stadt-Ordnung bewerkstelliget wurde, und es kan auch gedachtes Geld leichtlich einen weit vortheilhaftern Lauff gewinnen, wenn es nur erst zu einer proportionirten Gleichheit zum Gebrauch in der Handlung gebracht wäre.

IV. Einwurff:

Die Stadt wolle ihren Profit machen / indem sie auf ein Geld / davon 126. Thaler 100. Banco-Thalern dem innerlichen Werthe nach gleich seyn/ eine Agio von 16. pro Cent gesetzt habe.

Antwort:

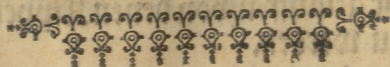
1.) Es ist nie der Stadt Absicht gewesen/ von ihrem Geld-Münzen Vorthail zu ziehen. Die Münz-Verständigen werden ihr hierinnen Zeugniß geben müssen / und wenn es nöthig wäre/ so wolte man die ganze Welt überzeugen/ daß sie nach Abzug aller Unkosten nicht das geringste gewonnen habe.

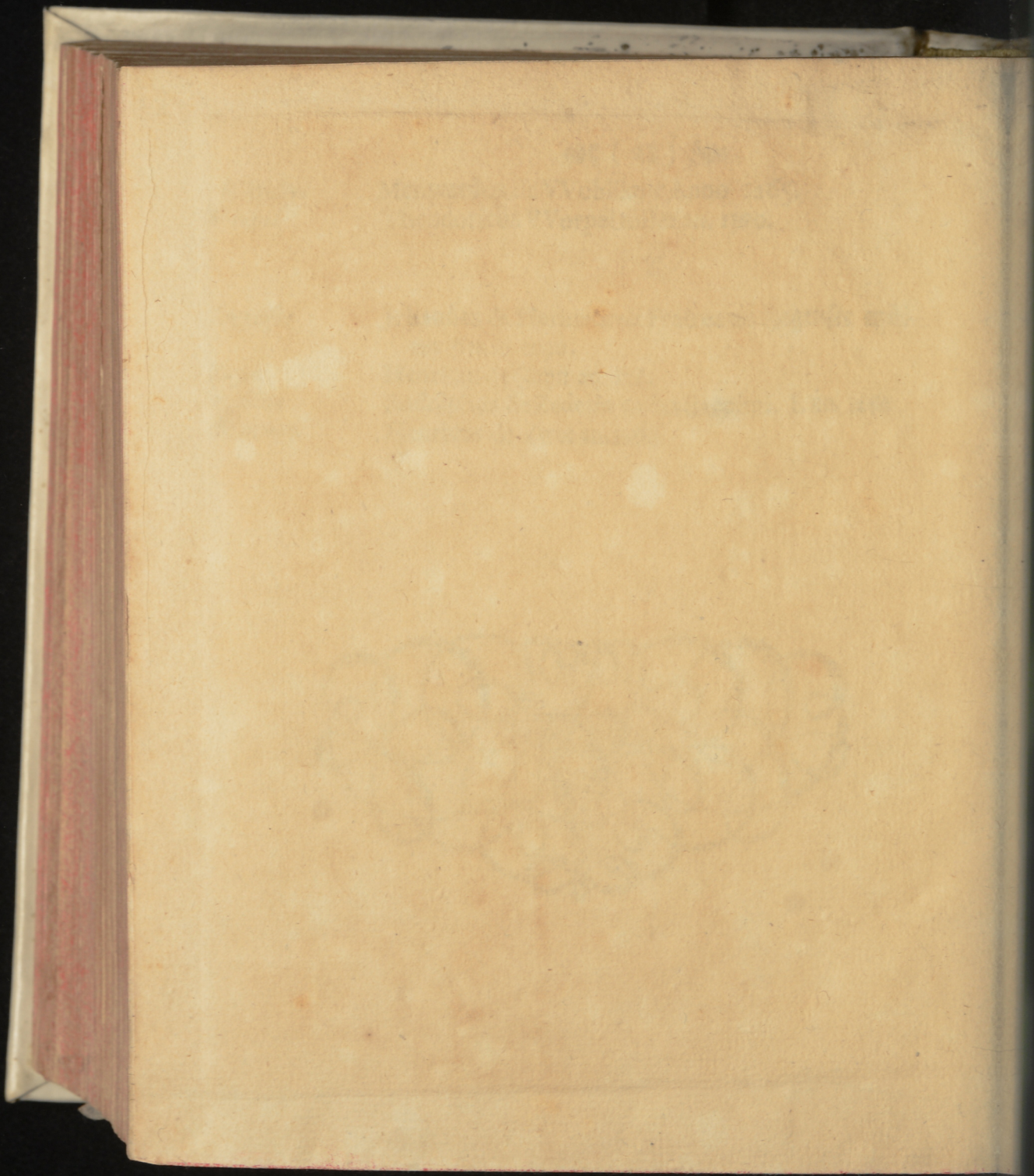
2.) Hätte die Stadt die Agio höher setzen wollen, so wäre das Geld Gefahr gelauffen/von denen Kippern und Wippern eingeschmelzet zu werden.

3.) Es

3.) Es ist ganz nichts neues geschehen, da man die *Agio* auf 16. *pro Cent* gesetzt hat. Denn es ist vordem auch schon so gewesen, und noch im Jahr 1716. war solches der *ordinaire* Preis des *Courant*-Geldes, ob er wol gar öfters bis 14. und 12. *pro Cent* gefallen. Der einzige Unterscheid besteht darinnen/ daß nunmehr durch ein immerwährend Gesetz ausge-machet ist, was sich sonst allezeit von sich selbst fügen mußte.

Im übrigen hat man zu der Billigkeit eines jeden unpartheyischen Richters das Vertrauen, man werde der Stadt, welche durch die Veränderung und Verwirrung des Münz-Wesens einen so entsetzlichen Verlust erlitten, nicht übel ausdeuten, daß sie einer dergleichen Vorfällenheit, derentwegen sie immer in Sorgen seyn muß, zuvor kommen wollen. Sie hat keine andere Absicht, als das Aufnehmen der Handlung, und die Erhaltung ihrer neuen *Courant*-Münze, indem daß sie dieselbe für aller Vermengung mit andern Geld-Sorten zu verwahren sucht. Das ist auch der einzige Endzweck, wornach die Einrichtung ihrer neuen Banco, die Sicherheit und Beständigkeit, so man der *Agio* gegeben, und alle andre zu diesem Ende publicirte Verordnungen zielen. Die entlegenen Börsen so wol als die in der Nachbarschaft werden die heilsamen Wirkungen davon in kurzen empfinden. Die Franzosen und Engländer werden sich nicht mehr beklagen dürfen, daß nach Verkauf ihrer Waaren die *Agio* noch vor dem Zahlungs-Termine auf 5. oder 6. *pro Cent* höher gestiegen sey, und sie dadurch um ihren ganzen Profit gebracht worden. Der Werth der Hamburger *Courant*-Münze wird ihnen dadurch eben so wol bekannt werden, als derer Reichsthaler und ihres eigenen Geldes, ja sie werden sich sicher darauf verlassen, und sonder einige Veränderung oder Unterschleiff von ihren Commissionarien besürchten zu dürfen, ihren Kauf und Verkauf in hiesigen Landen darnach einrichten können. Alle diese Betrachtungen lassen hoffen und glauben / man werde einer solchen Stadt nicht übel wollen, welche einem jeden, so viel in ihrem Vermögen stehet, Gutes zu thun bemüht gewesen.









Bezahlung bekommen mögen/Wel-
mann jederzeit ein erfahrener Apothe-
kern wird/wie dann der Raht dasselbe
verheissen/der pro tempore bestel-
ler sich mit Fleiß wird befohlen seyn las-
sonderheit demselben auch dieses in-
en soll / wann Medicinalia verschrie-
bungen und sonsten allerhand Com-
poffertigen / daß er selbst jederzeit
acht habe/damit nicht eins vors an-
sondern richtig mit der Præparation
werden möge.

der Apotheker selbst einen Eid gelei-
stet dem Eidebuche einzuverleiben / als
dann die Gesellen und Jungen auch
sonderbahren Eid zu aller Treu und
Fleiß eingebunden werden.

Dann auch dem Apotheker täglich/
Aorn und Administratoren öffters dar-
endes Auge zu haben gebühret / daß
sich sehen/und wie es verantwortlich ist/
nachsehen/und einem jeden umb sein
nötige und gute Waaren lieffern/und
nicht zum præjudicio weder an Waa-
ren Gelde nichts unterschlagen.

Und

